Stadtverwaltung Wilsdruff

Aktenzeichen: 149.1-339-2/2021/1683

Aktuelle Informationen zum Coronavirus
Stand 14.01.2021

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

nachfolgend haben wir die wichtigsten aktuellen Informationen zum Thema Corona für Sie zusammengestellt.

Situation im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

In den letzten sieben Tagen wurden 1.400 Neuinfizierte im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gemeldet (Stand 13.01.2021, 11:00 Uhr). Daraus ergeben sich 570 positiv Getestete pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen (Inzidenzwert) im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl des Landkreises.

Situation in Wilsdruff

Allgemein

Aktuell sind im Gemeindegebiet Wilsdruff 87 Personen mit dem Coronavirus infiziert. Diese befinden sich unter häuslicher Quarantäne. Der Inzidenzwert für Wilsdruff beträgt 547,9 (Stand 13.01.2021) und kann jeweils aktuell unter https://www.coronavirus.sachsen.de/infektionsfaelle-in-sachsen-4151.html abgerufen werden. Die aktuellen Fälle der infizierten Personen in Wilsdruff können unter https://www.landratsamt-pirna.de/pressemitteilungen-2021.html abgerufen werden.

Notbetreuung in Kindertagesstätten und Schulen in Wilsdruff

Die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung bleiben bis zum Ende der ersten Winterferienwoche weiterhin geschlossen und bieten nur eine Notbetreuung an.

Derzeit werden in den Kitas und Schulen der Stadt Wilsdruff insgesamt 367 Kinder betreut. Dies entspricht 22,3 % Auslastung.

Alle Eltern werden vor Inanspruchnahme der Notbetreuung gebeten, zu prüfen, ob andere Möglichkeiten der Kinderbetreuung bestehen. Es sollten nur diejenigen Kinder zur Notbetreuung angemeldet werden, deren Betreuung sonst nicht gewährleistet wäre.

Des Weiteren wird darum gebeten, von Rückbuchungen der Elternbeiträge abzusehen, da dadurch unnötige Mahnläufe ausgelöst werden.

Es ist vorgesehen, dass der Freistaat Sachsen die Elternbeiträge pauschal vorerst in Höhe eines Monatsbeitrages übernimmt. Weitere Regelungen werden noch diskutiert.
Aus diesem Grund soll die Zahlung eines Monatsbeitrages ausgesetzt werden. Für welchen Monat dies in den Kindereinrichtungen der unterschiedlichen Träger erfolgt entnehmen Sie bitte den Informationen der einzelnen Träger, die zeitnah erfolgen werden.

Für die Kinder, die Notbetreuung in Anspruch nehmen, trifft diese pauschale Befreiung nicht zu. Hierzu wird gesondert informiert.

Eckpunkte der neuen Corona-Schutz-Verordnung vom 8. Januar 2021 Dezember 2020 (angepasst an den Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 5. Januar 2021) mit Geltung ab dem 11. Januar 2021

Die Sächsische Staatsregierung hat die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie weiter verschärft. Die neuen Regeln gelten ab 11. Januar 2021. Den Text der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung mit Geltung ab 11. Januar 2021 bis 7. Februar 2021 finden Sie unter: https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html

Neue Regelungen der Corona-Schutz-Verordnung ab 11. Januar 2021

Im Wesentlichen gelten die Regelungen der aktuell noch bis zum 10. Januar 2021 gültigen Corona-Schutz-Verordnung weiter. Daneben sind folgende Änderungen beschlossen worden:

- **Empfehlungen:**
  - **ausschließliche Wahrnehmung von zwingend notwendigen Fahrten mit Öffentlichen Verkehrsmitteln und Beschränkung der Auslastung von Bussen und Bahnen auf ein Minimum**
  - **Schaffung großzügiger Home-Office-Möglichkeiten**

- **Kontaktbeschränkungen**
  - **Ansammlungen** und **Zusammenkünfte im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privaten Grundstücken** mit Angehörigen des eigenen Hausstandes in Begleitung des Partners oder der Partnerin und mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht sowie einer Person aus einem weiteren Hausstand
    - **Achtung: Kinder werden mitgezählt**
    - **Aber: zulässig ist die wechselseitige, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiären oder nachbarschaftlichen Betreuungsgemeinschaften – wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfassen. Dies gilt auch für pflegende Angehörige.**

- **Ausgangsbeschränkung**
  - Verlassen der häuslichen Unterkunft ist nur aus triftigen Gründen gestattet (Arbeit, Einkaufen, Arztbesuch, Schule, Kita, Bewegung im Freien im 15-Kilometer-Radius und Besuch des eigenen Grundstücks/Gartens)
  - **weiterer triftiger Grund: Abwendung von Gefahren für das Kindeswohl**

- **Ausgangssperre ab landesweitem Inzidenzwert von 200 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen**
  - zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr gilt eine erweiterte Ausgangsbeschränkung
  - Verlassen der eigenen Unterkunft nur noch mit triftigem Grund zulässig (Arbeit, Lieferverkehr, Pflege, Sterbebegleitung)
  - **weiterer triftiger Grund: Abwendung von Gefahren für das Kindeswohl**

- **Schließung von Einzelhandelsgeschäften**
  - untersagt ist die Öffnung von Einkaufszentren und Einzelhandel sowie Ladengeschäften mit Ausnahme zulässiger Telefon- und Onlineangebote ausschließlich zum Versand oder zur Lieferung
  - **Neu: Kantinen und Mensen sind zu schließen, soweit dies die Arbeitsabläufe zulassen** (Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken zum Verzehr am Arbeitsplatz ist erlaubt)
  - **Neu: untersagt ist ebenfalls der Betrieb von Solarien und Sonnenstudios**

- **Schulen und Kindereinrichtungen**
  - für Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge der Oberschulen, Gymnasien, Fachoberschulen, beruflichen Gymnasien usw. findet ab dem 18. Januar 2020 Präsenzbeschulung statt
  - Unterricht wird aus Infektionsschutzgründen in geteilten Klassen stattfinden
  - alle übrigen Kinder und Jugendlichen verbleiben in häuslicher Lernzeit
  - für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und Förderschule (Klassenstufe 1 - 4) sowie für Kita- und Hortkinder wird weiterhin eine Notbetreuung angeboten.

Corona - Schnelltests für pädagogisches Personal an Schulen und Kindertageseinrichtungen

Ab Montag, dem 08.02.2021, sollen alle Schulen und die Kindertagesbetreuung im eingeschränkten Regelbetrieb öffnen, sofern es das Infektionsgeschehen zulässt. Es ist vorgesehen, dass im Vorfeld auch das im Freistaat Sachsen in Kindertageseinrichtungen gemäß SächsKitaG pädagogisch tätige Personal die Möglichkeit erhält, sich vor der Wiederaufnahme der Beschäftigung einmalig freiwillig auf das Corona-Virus mittels eines Antigen-Schnelltests (POC-Test) testen zu lassen. Die Teilnahme an den Tests ist freiwillig. Die Kosten werden vom Freistaat Sachsen übernommen.

Die Tests können ab dem 08.02.2021 beim Hausarzt erfolgen. Dazu ist ein Berechtigungsschreiben zu verwenden, das vom Leiter der jeweiligen Kindertageseinrichtung erstellt wird.

Verlegung der Winterferien

Nach der neuen Corona-Schutz-Verordnung gilt folgende Ferienregelung:

Winterferien 30. Januar bis 6. Februar
Osterferien 27. März bis 10. April.

Daraus folgen einige Terminänderungen:

- Ausgabe Bildungsempfehlungen Klassenstufe 4 → 10. Februar 2021
- Halbjahresinformationen / Halbjahreszeugnisse → 10. Februar 2021
- Kurshalbjahreszeugnisse Kurshalbjahre 11/1 (allgemeinbildendes Gymnasium) bzw. 12/1(Berufliches Gymnasium) → 5. März 2021
- Kurshalbjahreszeugnisse Kurshalbjahre 12/1 (allgemeinbildendes Gymnasium) bzw. 13/1 (Berufliches Gymnasium) → mit Datum vom 15. Januar 2021 ausgestellt und ab 18. Januar 2021 ausgehändigt
- Beginn Kurshalbjahr 12/11 (allgemeinbildendes Gymnasium) bzw. 13/11 (Berufliches Gymnasium) → 18. Januar 2021

Änderung der Quarantäneverordnung

Für Einreisende aus ausländischen Risikogebieten (gemäß Robert Koch-Institut) wird die bisherige Pflicht zur häuslichen Absonderung um die Pflicht zur unverzüglichen Vorlage eines Testergebnisses beim zuständigen Gesundheitsamt ergänzt. Der Test darf bei der Einreise nicht länger als 24 Stunden zurückliegen. Er kann auch bei der Einreise abgenommen werden oder, wenn das nicht möglich ist, bis zu 48 Stunden nach der Einreise nachgeholt werden. Die Kosten für die Testung sind von den Einreisenden selbst zu tragen. Die Testpflicht kann durch einen PCR-Test oder durch einen Antigen-Schnelltest erfüllt werden.
Ab dem 11. Januar 2021 gilt, dass Grenzpendler und Grenzgänger, d. h. alle Personen, die aus Sachsen in die Nachbarländer oder umgekehrt einreisen, um zu arbeiten, einer Ausbildung nachzugehen oder um zu studieren, sich regelmäßig und auf eigene Kosten (z. B. durch den Arbeitgeber) testen lassen müssen, mindestens einmal wöchentlich.

https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Saechsische-Corona-Quarantaene-Verordnung-2020-10-30-Konsol-Lesefassung-2021-01-11.pdf

Änderung der Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus

https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Allgemeinverfuegung-Hygieneauflagen-2020-01-08.pdf

Sofern Fragen zur Auslegung der neuen Corona-Schutz-Verordnung bestehen, erwarten wir eine auf die neue Rechtslage angepasste Überarbeitung der einschlägigen FAQ der Staatsregierung https://www.coronavirus.sachsen.de/haeufige-fragen-zu-den-ausgangsbeschraenkungen-und-einschraenkungen-des-oeffentlichen-lebens-5074.html

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Rother
Bürgermeister